



Veröffentlichung gemäß § 65a Bankwesengesetz

Gemäß § 65a BWG veröffentlicht die BMW Austria Bank GmbH auf ihrer Internet-Seite, auf welche Art und Weise die gesetzlichen Vorschriften betreffend Corporate Governance und Vergütung eingehalten werden.

Anforderungen an die Geschäftsleiter (gem. § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG)

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG müssen die Geschäftsleiter der BMW Austria Bank GmbH über die notwendigen Voraussetzungen verfügen, um Ihre Funktion ausüben zu dürfen:

Bei keinem der Geschäftsleiter besteht ein Ausschließungsgrund im Sinne der GewO und über das Vermögen keiner dieser Personen beziehungsweise keines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einer der Geschäftsleiter maßgebenden Einfluss zusteht oder zugestanden ist, wurde der Konkurs eröffnet.

Die Geschäftsleiter der BMW Austria Bank GmbH verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und es besteht kein Zweifel an ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit. Auf Grund der fachlichen Vorbildung und der Erfahrungen der Geschäftsleiter, verfügen diese über ein ausreichendes Maß an theoretischen und praktischen Kenntnissen. Die Geschäftsleiter der BMW Austria Bank GmbH verfügen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Kreditinstitut über ausreichend Zeit.

Um zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung jederzeit über die notwendige fachliche Eignung verfügen, besteht ständig Kontakt zu diversen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, Anwaltskanzleien sowie zum Bankprüfer, wobei bei Bedarf weitere Experten zu bestimmten Themen hinzugezogen werden.

Besondere Vorschriften für Organe von Kreditinstituten (gem. § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG)

Gemäß § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG müssen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans des Kreditinstitutes die notwendigen Voraussetzungen dauerhaft erfüllen:

Bei keinem Mitglied des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans der BMW Austria Bank GmbH besteht ein Ausschließungsgrund im Sinne der GewO und über das Vermögen keiner dieser Personen beziehungsweise keines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte ein Mitglied des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans maßgebenden Einfluss zusteht oder zugestanden ist, wurde der Konkurs eröffnet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans der BMW Austria Bank GmbH verfügen über geordnete wirtschaftliche

BMW Financial Services

BMW Austria Bank GmbH



Verhältnisse und es besteht kein Zweifel an ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit für die Ausübung ihrer Tätigkeit. Die Mitglieder des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans verfügen über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um die Geschäftstätigkeiten und damit verbundene Risiken des Kreditinstitutes verstehen, überwachen und kontrollieren zu können, wobei die Personen für die Erfüllung ihrer Tätigkeiten ausreichend Zeit aufwenden.

Nominierungsausschuss (gem. § 29 BWG)

Da die Bilanzsumme der BMW Austria Bank GmbH eine Mrd. Euro unterschreitet und das Kreditinstitut keine übertragbaren Wertpapiere ausgibt, ist vom Aufsichtsrat oder dem sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgan des Kreditinstitutes kein Nominierungsausschuss (gem. § 29 BWG) einzurichten.

Grundsätze der Vergütungspolitik und – praktiken (gem. § 39b BWG)

Die Vergütungspolitik der BMW Bank GmbH steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditinstitutes in Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Der Aufsichtsrat oder das sonst nach Gesetz oder Satzung zuständige Aufsichtsorgan des Kreditinstitutes genehmigt die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik, überprüft sie regelmäßig und ist für die Überwachung ihrer Umsetzung verantwortlich. Im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung wird mindestens einmal jährlich festgestellt, ob die Vergütungspraxis gemäß der vom Aufsichtsrat oder sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgan festgelegten Vergütungspolitik umgesetzt wurde.

Vergütungsausschuss (gem. § 39c BWG)

Da die Bilanzsumme der BMW Austria Bank GmbH eine Mrd. Euro unterschreitet und das Kreditinstitut keine übertragbaren Wertpapiere ausgibt, ist vom Aufsichtsrat oder dem sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgan des Kreditinstitutes kein Vergütungsausschuss (gem. § 39c BWG) einzurichten.

Anhang (gem. § 64 Abs1 Z 18 und 19 BWG)

Die Angaben gem. § 64 Abs. 1 Z 18 werden jährlich nach der Fertigstellung des Jahresabschluss im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.